

## Kreis-



## Blatt.

Zwei- und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Sonntag den 9. September 1848.

Stück 21.

## Bekanntmachung.

Für die Landwehrlente der 4. Compagnie findet

Sonntag den 10. September c. bei Merseburg

und  
 Sonntag den 17. September c. bei Mühlen  
 Controllversammlung und zwar für die Reserve und 1. Aufgebot Vormittags 10 Uhr, für das 2. Aufgebot Mittags 12 Uhr statt.  
 Merseburg, den 1. September 1848.  
 Der Königl. Landrath Weidlich.

## Das preussische Verfassungswerk.

(Fortsetzung.)

In der Kürze geben wir noch die Grundzüge des Bürgerwehrgesetzes, wie dasselbe aus den Beratungen der Centralabtheilung hervorgegangen ist; es wird übrigens noch in diesen Tagen vor das Plenum gebracht werden. Das Gesetz zerfällt in 13 Abschnitte. Im Eingange wird die Bestimmung der Bürgerwehr, ähnlich wie Art. 29. der Verfassungsurkunde angegeben: sie gehört darum zum Ressort des Ministers des Innern, darf nur auf Requisition der Civilbehörden handeln und kann auch von dem Verwaltungschef des Regierungsbezirks oder unmittelbar durch königliche Verordnung zeitweise aufgelöst werden. Die Bürgerwehr leistet folgenden Eid: „Ich gelobe Treue dem Könige und Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des Königreichs.“ — Verschieden aber von dem angeführten Artikel wird die Dienstverpflichtung erst auf das vollendete 24. Jahr angelegt, doch können nach einer spätem Bestimmung (§. 18.) Personen schon vom 17. Jahre an sich mit Erlaubniß ihrer Eltern freiwillig zum Dienste melden. Als nicht verpflichtet zum Dienste gelten Minister, Geistliche, Steuer-, Post- Eisenbahnbeamte, als ausgenommen alle Verwaltungschefs bis zum Ortsschulzen herab, alle ererctiven Sicherheitsbeamten und die Directoren der Gerichte: alle übrigen, die sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden, sind zum Dienste verpflichtet. — Die Verpflichteten werden von dem Gemeindevorsteher in die Stammlisten eingetragen, welche alljährlich erneuert werden. — Uebersteigt die Zahl der Verpflichteten den 20. Theil der Bevölkerung, so kann aus der Uebersahl eine Hülfswehr gebildet werden, welche nur in außerordentlichen Fällen zum Dienste heranzuziehen sind; Dienstboten sind nur zu diesen Diensten verpflichtet. — Jedermann hat den Dienst in Person zu leisten, kann sich aber wegen Krankheit oder dringender Berufsbeschäfte zeitweise entbinden lassen. — Die Bürgerwehr zerfällt 1) in Ketten von 10—20 Mann unter einem Kettenführer, 2) in Züge, bestehend aus 2—4 Ketten unter einem Zugführer und Kettenmeister, 3) in Compagnien, bestehend aus 4—6 Zügen, unter einem Hauptmann, Oberzugführer, Feldwebel u. s. w., 4) Bataillone, bestehend aus 3—6 Compagnien, unter einem Major, Adjutanten u. s. w., zwei Bataillone stehen unter einem Oberst. Erreicht die Bürgerwehr in einem Orte mindestens die Stärke eines Bataillons, so geschieht die Organisation durch die Gemeindevertretung, ist dieses aber nicht der Fall, so hat die Kreisvertretung die Formation anzuordnen. Versittete Corps können sich von 15 Mann an bilden, diese bilden bis 30 Mann einen Zug, bis 120 Mann eine Schwadron. Auch kann die Bürgerwehr Artillerie bei sich einführen, im Falle daß eine Gemeinde mindestens 4 Geschütze beschaffen und erhalten will. — Die Wahl der Führer erfolgt bis zum Hauptmann einschließlich durch die Wehrmänner, und zwar vermittelst Stimmzettel nach absoluter Majorität: der Major wird dagegen von den Führern, der Oberst von dem Könige gewählt, aber aus drei von den gesammten Führern vorgeschlagenen Candidaten. Jede Wahl geschieht auf 3 Jahre, nur zum ersten Mal auf 1 Jahr. — Die Bewaffnung besteht aus einer Musfete, respective Büchse oder einem Jagdgewehre mit Bajonett und Patentreiche; auf dem Lande und in Städten unter 5000 Einwohnern genügt eine Pike. Jeder Wehrmann ist verpflichtet, diese Gegenstände nebst einer einfachen, von der Kreisvertretung zu bestimmenden Dienstkleidung sich selbst anzuschaffen; nur für die Unbemittelten tritt die Gemeinde ein. — Alle oegenwärtigen Angelegen-

\*) Anmerkung. Die Verathung ist bereits eröffnet, hat aber in ihren Resultaten unsern Bericht nur wenig berührt.

heiten hat ein Verwaltungsausschuß, der zur Hälfte von der Bürgerwehr, zur Hälfte von der Gemeindevertretung auf 3 Jahre gewählt wird, unter dem Vorsteher des Ortsvorstehers zu besorgen. Die Requisitionen der Bürgerwehr innerhalb der Gemeinde oder des Kreises gehen an deren Befehlshaber: diese hat sich auf das festgesetzte Signal zu versammeln und kann nach Umständen von den Waffen Gebrauch machen; beim Eintritt des Militärs bildet sie die Reserve desselben. Waffenübungen finden jährlich mindestens 12 statt, dieselben werden durch ein von den Führern entworfenes Dienstreglement geordnet. — Jeder Führer, welcher der Requisition der Civilbehörde nicht Folge leistet, oder ohne dieselbe die Bürgerwehr in Thätigkeit setzt, wird mit Gefängniß von 8 Tagen bis zu einem Jahre und Dienstentsetzung bestraft. Ähnliche Strafen treffen die Wehrmänner, wenn sie sich ohne Befehl ihrer Führer zu dienstlichen Zwecken versammeln oder die ihnen von der Gemeinde anvertrauten Waffen und dergleichen beschädigen oder veruntreuen. Dienstvergehen werden von dem eingesetzten Wehrgerichte mit Verweisen, Degradirung, Entfernung oder auch von dem Führer auf der Stelle mit Einsperrung bis auf 24 Stunden bestraft. — Die Wehrgerichte sind entweder Compagniegerichte, aus 2 Zugführern, 2 Kettenführern und 3 Wehrmännern bestehend, oder Bataillonsgerichte, bestehend aus 2 Hauptleuten, 2 Zugführern, 2 Kettenführern und 3 Bürgerwehrmännern; letztere haben nur die Vergehen der Anführer vom Zugführer aufwärts bis zum Major zu untersuchen: alle Mitglieder werden von sämmtlichen Wehrmännern nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt auf ein Jahr. Bei jedem Gericht befindet sich ein Berichterstatter und Secretair, beide von dem Hauptmann oder Major auf ein Jahr gewählt. — Der Berichterstatter hat die Untersuchung bei dem Vorsitzenden, welches immer der älteste von den die höchste Stelle bekleidenden Richtern ist, durch eine schriftliche Anklage anhängig zu machen; der Vorsitzende citirt den Angeklagten unter abschriftlicher Mittheilung der Beschuldigung. Das Verfahren ist öffentlich, die Richter fallen das Urtheil nach moralischer Ueberzeugung mit absoluter Majorität. Der betreffende Befehlshaber hat die Vollstreckung der erkannten Strafe zu veranlassen. — Zum Schluß wird noch die Aufhebung der bisher bestehenden bewaffneten Corps ausgesprochen, doch wird den Schützengilden gestattet, aber noch unbeschadet ihres Dienstes in der Bürgerwehr noch fortzubestehen. —

Mit der allgemeinen Wehrhaftigkeit ist die Reihe der persönlichen Rechte geschlossen: es folgen nunmehr die Rechte des Eigenthums, d. h. der von den Personen besessenen Sachen. Unter Eigenthum verstehen wir aber nicht blos das im engsten Sinne sogenannte, das unbewegliche Grundeigenthum, sondern zum Eigenthum gehören auch alle Producte der Volksindustrie, und nicht blos die Producte, sondern auch die zur Production vorhandenen Kräfte, als da sind die Capital- und Arbeitskraft. Alle diese zusammen machen das bewegliche Eigenthum eines Volks aus. Diese weitere Fassung des Eigenthumsbegriffs nun ist keine zufällige, sondern eine in der Gegenwart gar sehr begründete. Denn wäre die Bewegung, in die wir hineingerissen sind, eine blos politische, wäre die Aufgabe nur die, die persönliche Freiheit im Staate für Alle zu erringen, so dürften wir auf eine baldige Lösung derselben hoffen; das Streben nach individueller Freiheit ist zu sehr der Nerv unseres Volkslebens, ist zu sehr durch unsere Bildung gewakt, durch die Sitte gefestigt worden, als daß es durch irgend welchen Widerstand sich selbst aufhalten lassen. Die Erschütterung aber, deren Folgen wir immer noch und wahrscheinlich noch sehr lange spüren werden, hat ihren letzten Grund vielmehr in den volkswirtschaftlichen Zuständen: es ist die Noth des Lebens, welche die Menschen für immer neue Agitationen empfänglich macht, die handarbeitenden Klassen wollen theils

haben an den Vortheilen der Capitalisten, diese sehen aber wieder mit Furcht auf die Ansprüche der ersten, in beiden fehlt das gegenseitige Vertrauen, beide blicken mit Furcht und Hoffnung auf den Staat, als ihr letztes Schutz- und Hilfsmittel. Bei dieser anerkannten Spannung der Arbeit und des Capitals, bei diesem Drucke der Industrie — was kann und soll der Staat thun? In Frankreich suchte man durch Centralisirung des Capitals wie der Fabrication zu helfen: von der Voraussetzung ausgehend, daß alle Noth nur in der schlechtesten Vertheilung des Privateigenthums ihren Grund habe, wollte man dieses dem Staate übergeben, als der größte Capitalist sollte er auch der größte Fabrikant werden, und sollte durch seine Concurrenz nicht blos die übrigen Fabrikanten vernichten, sondern auch von dem erlangten Gewinne jedem Arbeiter einen gleichen Theil übergeben. Die Erfahrung hat gezeigt, daß auf solchem Wege des directen Eingriffs in die Privatthätigkeit nichts erreicht wird. Soll nun der Staat wenigstens indirect durch die Gesetzgebung eingreifen, oder genauer, ob er dieses in der Steuer-, Gewerbe-, und Unterrichtsgesetzgebung immer thut, soll er in seiner Verfassung jedem seiner Glieder Arbeit und Erwerb garantiren? In diesem Sinne hatte Ulrich einen Vorschlag eingereicht: „Die Fürsorge für die Arbeit auf Grund des verfassungsmäßigen Associationsrechts und die durch dasselbe den geistigen und materiellen Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber zu gewährenden Vertretung ist Aufgabe des Staats und der Communalverwaltung.“ Auf die Relationen von Hesse aber, dem die Commission diesen Gegenstand übertragen hatte, wurde beschloffen, keine Bestimmungen über die Organisation der Arbeit in die Verfassungsurkunde aufzunehmen. Nichts desto weniger reichte Verens nachträglich folgenden Vorschlag ein: Jeder Preusse hat die freie Wahl seines Berufs. — Der Staat hat eigene, zum Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und Ackerbau gehörige Behörden, welchen unter Mitwirkung der Communen die Sorge für die Regelung der Arbeiterverhältnisse, so wie für Anschaffung öffentlicher Arbeiten und Sicherstellung der Lage der Arbeiter obliegt. Eben so wenig aber als man sich zur Aufnahme von Bestimmungen über die Pflichten der Bestehenden und die Rechte der Arbeitenden entschloß, ließ man sich auf Bestimmungen über die Gewerbeverhältnisse ein. Wir können diesen letzten Beschluß nur billigen, da unsere Gewerbe schon längst von dem zumstärkenden Drucke befreit sind, ihre notwendige Organisation aber viel zu sehr mit der Feststellung der allgemeinen Handelsverhältnisse und der Gewerbezustände der übrigen deutschen Staaten zusammenhängt, als daß die preussische Versammlung einseitig dieses Werk mit Glück zu Ende führen könnte. Sammle man nur ein reiches Material, bezwillige man Geldmittel zur Errichtung von Creditanstalten und dergleichen, bedenke die Gewerbetreibenden, daß „Gott nur dem hilft, der sich selbst hilft,“ und überlasse man es der nächsten gesetzgebenden Versammlung, auf der Grundlage der durch den Ausschuss für Volkswirtschaft in Frankfurt veranlaßten Gesetze die gewerblichen Zustände innerhalb Preussens gesetzlich zu ordnen.

Desto umfassender waren aber die Verhandlungen der Commission über das Grundeigenthum, die Art. 33. — 37. beweisen dies, und wir können aus den Protokollen hinzufügen, dieselben sind nicht ohne vielseitige Erkundigungen, Vorschläge und Berathungen zu Stande gekommen. Die Relation Zenters über §. 8. des Regierungsentwurfs wurde zwar ohne Widerspruch in der Form, wie sie sich Art. 33. findet, angenommen; denn es versteht sich von selbst, daß das Privateigenthum, wenn es das öffentliche Wohl verlangt, aber gegen eine angemessene Entschädigung beschränkt oder entzogen werden kann. Die gesetzlichen Beschränkungen des Eigenthums festzustellen hielt aber die Commission nicht für ihre Hauptaufgabe, sie wollte vielmehr die gesetzliche Freiheit desselben sichern: antwortend auf die großartigen Reformen Steins in der Agrargesetzgebung, die leider in der langen Restaurationsperiode nicht fortgesetzt sind, wollte sie das Grundeigenthum von allen äußeren Schranken, welche in einem Culturstaate keinen Halt mehr haben und den Gebrauch des Eigenthums hemmen, auf gesetzlichem Wege frei machen. Solcher Schranken giebt es nun hauptsächlich zweierlei, solche, welche aus den Feudalordnungen entstanden sind, und solche, welche in Familienfügungen ihren Grund haben. Außer diesen Rücksichten hatte die Commission auch noch eine andere zu nehmen. Es erging ihr nämlich, wie es so manchem Bürger in Betreff der Vermögenszustände seines Nachbarn zu gehen pflegt: sie wußte, daß ihre Bestimmungen bei deren Allgemeinheit auch das Eigenthum der Krone und der königlichen Familie betrafen, fürchtete sich aber über beides nicht gehörig informiert. Auf den Antrag von Hesse beschloß sie, zuvörderst die Minister über den Umfang der Krone- und Staatslehen zu vernehmen, und erfuhr nun durch die beiden Ministerialräthe v. Kaymer und v. Ohlfelder folgendes:

(Fortsetzung folgt.)

### Briefe an die Provinzen.

(Aus der Beilage zu den Berlinischen Nachrichten Nr. 190.)

Ueber das Wohl der arbeitenden Klassen und die sozialen Verhältnisse wird ungemein salbungreich aller Orten gesprochen; allein auch hier gilt der Spruch: „Viele sind Berufen und nur Wenige sind auserwählt.“ Die meisten Schuldredner haben das Volk unglücklicher gemacht, wie vorher. Nicht allen will ich bösen Willen zuschreiben, wohl

aber handgreifliche Unkenntniß der Verhältnisse. Die Wohlhabenden können unmöglich die Armen und die Arbeiter ernähren, das will ich erst beweisen und dann die practischen Hilfsmittel angeben. Preußen zählt ungefähr 276,000 arme Familien, 847,000 der 10. und 11. Klassensteuer-Klassen, 515,000 bemittelte, wohlhabende und reiche, 3 Mill. 400,000 Steuern einzeln in der 12. Klasse. Die Familie ist die Wurzel aller guten und bösen Dinge. Ich halte mich also vorläufig an diese als Hauptsache. Unter den Familien gäbe es also: 17 in Hundert arme, 52 in Hundert den arbeitenden Klassen angehörig, 31 in Hundert bemittelte, wohlhabende und reiche. Die Familie rechne ich zu 5 Köpfen und eine gewisse Summe ist zum Unterhalt nöthig, die mag durch Arbeit erworben, erbettelt oder gestohlen werden. Rechne ich eine arme Familie zu 10 Sgr. täglich, so bedürfen jene 276,000 jährlich etwa 33 Mill. 672,000 Thlr. Eine Arbeiter-Familie bedürfe 15 Sgr., also verzeihen 347,000: 155 Mill. Thlr., beide zusammen 188 Mill. 672,000 Thlr., ungefähr so viel Geld, wie im ganzen Königreiche vorhanden ist. Nun kommen wir zu den Reichen. Wenn wir dem neuen Gesetze über die Zwangsanleihe folgen, so beträgt das Vermögen der ersten 7 Klassen, so besteuert werden, 1900 Mill. Thlr. in Grund und Boden, Geld u. s. w. Zu 4 pCt. würde dieses Kapital eine jährliche Rente von 76 Mill. Thlrn. ab. Nun frage ich, wie wäre es möglich, erst von dieser Summe selbst zu leben, die Abgaben zu zahlen und dann noch 185 Mill. an die Armen und Arbeiter zu geben? — Schaut, da steckt der Knoten, und kann mir ein Jeder leicht nachrechnen; auch fordere ich jeden Demagogen auf, zu sagen, ob er mit einer Rede über die Verfassung jemand satt machen kann? oder ob es eine Republik giebt, wo man nicht zu arbeiten braucht? Der Amerikaner arbeitet viel schärfer, als wie der Deutsche. Die Arbeitsfähigkeit ist das Hauptkapital, so Gott dem Menschen gegeben hat, um damit zu wuchern, und wenn Arbeit fehlt, dann sind schlechte Zeiten. In solchen Zeiten muß man sich einschränken und demnächst Hilfe suchen. Hier ein seltsames Exempel, wofür mir die Männer grollen, allein die Frauen herzlich danken werden. Aus dem Gesetz über die Branntweinsteuer ergiebt sich, daß der Staat in schlechten Jahren 4 Mill. Thlr. durch diese Steuer einnimmt, das macht für ungefähr 12 Mill. Thlr. Branntwein; ziehen wir 2 Mill. Thlr. ab für anderweitige Verwendung, so bleiben 10 Mill. Diese in Schnäpfen verkauft, steigen auf 15 Mill. Thlr., außer der Zeitverschwendung für die Trinker. Ferner sind unter jenen Familien 1,200,000 Menschen, welche Tabak rauchen, jede Woche ein halbes Pfd. zu 3 Sgr., macht 6 Mill. 240,000 Thlr. außer Pfeifen und Dosen. Die arbeitenden Klassen haben also 21 Mill. 240,000 Thlr. in Kopfweh und Rauch aufgehen lassen, anstatt 15 Mill. 930,000 Scheffel Roggen das für zu kaufen. Diese ergeben 127 Mill. 440,000 Stück Brod, die für 1 Mill. 195,000 Haushaltungen auf ein halbes Jahr hinreichen. Vom getrunkenen Biere will ich nicht reden, da drücke ich ein Auge zu. Also ersparen kann man 21 Mill. 240,000 Thlr., wenn aber der Finanz-Minister sie hergeben sollte, so müßte Herr Hansemann davon laufen! Solche Summen zu ersparen ist für den Staat unmöglich. Wenn alle Regierungen und Oberpräsidenten aufgehoben würden, so machte das jährlich auf jeden Preussen 3 Sgr.; und wenn alle Pensionen für Civil-Staatsdiener und Wittwen und Waisen, Geistliche und Lehrer gestrichen würden, das wäre ein Gegenstand von 2 Sgr. Sämmtliche Preussen verrachen mehr in Tabak, als wie alle Ausgaben für die Ministerien der geistlichen und Schulanlagenheiten,

des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Handels betragen. Wenn wir uns selbst durch unsern Luxus besteuern, da ist alles mühsenstill; klopft aber der Staat an, da wird mordio geschrien. Aber, sagt man, die Armee kostet ohne Festungen, Artilleriewesen u. s. w. in ihrem activen Theile 18 Mill. Thlr. Gut, schickt sie alle heim. Wenn dann jeder Hausvater monatlich 3 Tage Dienste thut, als Bürgerwehrmann zu 10 Sgr., dann sind auch 19 Mill. Thlr. verloren und Rüsse und Sohlen werden außerdem verschlossen. Wenn ich die Leute mit der Hahnenfeder und Musquete laufen sehe, dann denke ich immer, die Herren können nicht rechnen; der Engländer versteht besser und behilft sich mit Constablern. Wohlan, so helfet Euch denn selber und denket an den Spruch: „sparet in der Zeit, so habt ihr in der Noth!“ Der Nutzen der Sparkassen ist noch nicht gebührend gewürdigt worden; hier müßten die Wohlhabenden einschreiten, Prämien-Klassen bilden und den guten Haushältern höhere Zinsen bewilligen. Da stelle ich den Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit in Aachen als treffliches Beispiel auf, der giebt 5 pCt. Zinsen und Prämien obendrein und nimmt einzeln 10 Sgr. an, die 1843 schon auf 900,000 Thlr. gestiegen waren. Aber das Hauptmittel gegen die Unfälle der Familie ist die Unterstützung auf Gegenseitigkeit und darin löset sich die sociale Frage auf. Man fragt, wie ich das verstehe? Wohlan, hier gebe ich den allgemeinen Umriss meines Planes. Eine Gemeinde enthalte 1000 Familien, sie treten in einen gemeinsamen Verband zusammen, darunter wären der Klassensteuer gemäß: 1) 170 arme Hausväter, 2) 520 der arbeitenden Klassen, 3) 310 Wohlhabende. Um die Mittel zu gewinnen, zahlte der Arme gar nichts; der Arbeiter wöchentlich 2 Sgr. und der Wohlhabende 3½ Sgr.; das gäbe eine Jahreseinnahme von circa 3700 Thlr.; auf dieses Geld haben nur die 690 Hausväter der beiden ersten Klassen Anspruch. Je 50 Haushaltungen bilden eine Nachbarschaft, so jede einen Aeltesten erwählen. Sämmtliche Aelteste bilden nebst einem Arzte und Ortsvorsteher den Vorstand. Die Nachbarn unterstützen sich in gewöhnlichen kleinen Dienstleistungen. Der Verband nimmt einen Arzt an, so jährlich 300 Thlr. empfängt, die Arzneien werden auch jährlich 300 Thlr. betragen, beide haben die Hausväter 1. und 2. Klasse frei. Dasselbe gilt von dem Schulunterrichte nach der neuen preussischen Verfassung. Nach den Erfahrungen ähnlicher Vereine unter Bergleuten erkrankten unter 100 Arbeitern jährlich 60, und die Krankheiten dauern durchschnittlich 15 Tage. Wir hätten also jährlich 400 Kranke 15 Tage zu unterstützen; geben wir 5 Sgr. pro Tag, so macht das eine Ausgabe von 1000 Thlr. Denselben Erfahrungen gemäß sind in 100, 11 Invaliden zu versorgen. Unser Verein zählt demnach 75 und wenn die Pension jährlich 20 Thlr. beträgt, so gehen 1500 Thlr. drauf. Als Fonds für Wittwenpensionen, Reserven u. s. w. bleiben noch 600 Thlr. und wäre damit die ganze Einnahme von 3700 Thlr. vergriffen, wozu auch die Wohlhabenden im Geiste wahrer Brüderlichkeit beigetragen hätten. Die einzelnen Leute, so ab und zu ziehen, könnten während der Dauer ihres Aufenthaltes zutreten, hätten dann aber keinen Anspruch auf Pension. Von den Einheimischen wäre nur der zur Pension berechtigt, welcher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat. Das wäre einfach mein Gemeindeverband zwischen Arbeitern und Arbeitgebenden zum Schutz gegen Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Altersschwäche — gleichsam eine Versicherung für jedes Familienhaupt. — Große stüliche Folgen werden nicht fehlen, wie die Erfahrung bereits gelehrt hat. Ein solches

System über die ganze Bevölkerung Preußens verbreitet, würde jährlich fast 11 Mill. Thlr. aufbringen und eine Armensteuer überflüssig machen. Allein auch dieser Verein ist auf freie Arbeit begründet, wer nicht arbeiten will, bleibt ausgeschlossen. Der Staat nimmt nur die Verpflichtung auf sich, die arbeitenden Klassen in der Kleinkinderschule, der Volksschule und den Fortbildungsschulen physisch und moralisch auszubilden; dann muß jeder sich selber helfen. „Hast du tüchtiges erlernt,“ sagte meine Mutter, „dann schneide ich dir einen Stock aus der Hecke, um dein Glück zu versuchen.“ Ferner sorge der Staat für die Hinwegräumung allgemeiner Hindernisse und raschen Umlaufe der Zahlungsmittel, namentlich in Krisen, und greife vorzugsweise seine Arbeiten bei großen Geschäftsstockungen an, allein weiter kann er, ohne öffentliche Gelder zu verschleudern, nicht gehen. Wir wollen ja, daß die Bevormundung aufhöre, jeder stehe auf eigenen Füßen oder schließe sich Gesellschaften der Gesenstigkeit an. Die Association gewährt auch den Arbeitern die Mittel, große Bauten mit Umgehung der Unternehmer übernehmen zu können; allein dazu gehören Verstand, Kenntnisse, Fleiß und strenge Ordnung. Die Freiheit ist ein schönes Ding, allein man muß sie gebrauchen können: sie verlangt einen hohen Grad von Volksbildung bei unseren verwickelten gesellschaftlichen Verhältnissen und Zuständen. Die Familie ist die echte Grundlage der Tüchtigkeit einer Nation, hebt das Familienleben und die Erziehung, und ihr hebt den Staat. Deshalb suche ich die Lösung der socialen Fragen in der Familie, bei der Wurzel des Stammes fange man an und steige dann hinauf zur Blütenkrone. In der Pariser Arbeiterwelt ist die Familie aufgelöst und vor uns liegen die schauderhaften Folgen. Hüte Dich Deutschland. Berlin, 3. August 1848.

Friedrich Harfort.

Am 12. Sonntag nach Trinitatis predigen in der Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Consistorialrath Frobenius; Nachm. Herr Diac. Simon.  
Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac. Hartung.  
Nach der Vormittagspredigt öffentliche Beichte und Abendmahl, gehalten vom Herrn Pastor Schellbach.  
Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.  
Altenburger Kirche: Herr Pfarrverweser Kötterich.  
Allgemeine Beichte und Abendmahl. Die Beichte beginnt früh 9 Uhr.

### Deutschkatholischer Gottesdienst

mit Communion und Taufe wird Montag den 11. d. M., früh 10 Uhr, durch den Pfarrer Herrn Raach abgehalten werden.

Der Vorstand.

### Kirchennachrichten von Merseburg.

#### Dom. Vacat.

Stadt. Geboren: dem Bürger und Klempnermstr. Frauenheim eine Tochter; dem Bürger, Kauf- und Handelsherrn Pockelt ein Sohn; dem Bürger und Seileremstr. Eckardt eine Tochter; eine außerehel. Tochter; eine außerehel. Tochter. — Gestorben: die hinterl. Wittve des Handarbeiters Scholle, im 83. J., an Altersschwäche; der jüngste Sohn des Bürgers und Sattlermeisters Bude, 2 J. 3 T. alt, an Krämpfen; die fünfte Tochter des Bürgers und Destillateurs Schwarz, 3 J. 11 M. 9 T. alt, an Masern; der jüngste Sohn des Bürgers und Destillateurs Schwarz, 2 J. 1 M. alt, an Masern.  
Neumarkt. Geboren: dem Drescher Niederhausen auf hiesigem Werber ein Sohn; dem Einwohner Wustlich eine Tochter; dem Einwohner Ludwig ein Sohn.

Altenburg. Geboren: ein mehrl. Sohn. — Gestorben: die einzige Tochter des Maurers Ch. F. Schüring, 3 W. 1 T. alt, an Krämpfen.

## Bekanntmachungen.

**Bekanntmachung.** Es ist nothwendig, die sämtlichen Bajonett-Gewehre, welche den Bürgerwehrmännern von Seiten der hiesigen Stadt-Kommun zum dienstlichen Gebrauch übergeben wurden, einer genauen Revision zu unterwerfen. Diese Revision soll künftigen Sonntag, am 10. d. Mts., früh um 6 Uhr, ausgeführt werden. Diejenigen Bürgerwehrmänner, welche derartige Gewehre besitzen, werden hierdurch aufgefordert, Sich zur angegebenen Zeit mit den Gewehren auf den Sammelplätzen ihrer Abtheilungen zum Abmarsch nach dem Exercierplatz pünktlich einzufinden. Wir hoffen, daß kein Wehrmann, welchem ein solches Gewehr anvertraut wurde, ausbleiben werde. Sollte Jemand zu erscheinen wirklich behindert seyn, so muß das Gewehr durch einen andern Wehrmann zur Revision gesendet werden.  
Merseburg, den 5. September 1848.

### Das Kommando der Bürgerwehr.

(1286) **Auction.** Mittwoch den 20. d. Mts., von früh 8 Uhr an, sollen auf hiesigem Rathskeller verschiedene Meubles, sowie einige Federbetten, Kleidungsstücke, Wäsche, 2 neue Wanduhren, 1 Flügel, ca. 40 Flaschen Rum, eine Partie neue Sensen, Schippen, Spaten, Hobel-eisen, Sägeblätter, Kaffeemühlen, Tisch- und Taschenmesser, Lade- und andere Ketten und dergl. Sachen mehr, meistbietend, gegen gleich b a r e Bezahlung, versteigert werden. Zu dieser Auction können wieder Gegenstände jeder Art noch mit angenommen werden.  
Merseburg, den 7. September 1848.

### Rindfleisch, Auct. Commiss. u. Taxator.

(1287) **Auction.** Die kommende Mittwoch den 13. d. Mts., von früh 8 Uhr an auf hiesigem Dom Nr. 269. — Eingang in die grüne Gasse — statifindende Mobilien-, Kleidungsstücke- und Pelzwaaren- u. Auction wird hiermit nochmals in Erinnerung gebracht.  
Merseburg, den 7. September 1848.

### Rindfleisch, Auct. Commiss. u. Taxator.

(1289) **Handlungsanzeige.** Gebackene Pflaumen, sehr große und süße Frucht, à Pfd. 1½ Sgr., bei **Ferd. Scharre.**

### (1282) Empfehlung.

Es wird auf Bestellung Pugarbeit gefertigt, alle Arten andere Näherei angenommen und besorgt, sowie feine Wäsche gewaschen und Unterricht in weiblichen Arbeiten ertheilt in der Wohnung der Hebamme **Nödiger** zu Reuschberg, parterre.

(1288) **Anzeige.** Der Gärtner **G. Gasse**, wohnt in der Preußergasse Nr. 65., wünscht baldige Beschäftigung.

(1283) **Gefunden** wurde in der Nähe von Eisdorf eine Wagenkette. Wer sich als rechtmäßiger Eigenthümer legitimiren kann, kann selbige gegen Erstattung der Kosten in Empfang nehmen bei dem Richter **Otto** in Peiffen.

(1284) **Dank.** Wir fühlen uns durchdringen, für die vielen Beweise der Liebe, welche unsrer guten Mutter an ihrem Sarge zu Theil wurden, unsern innigsten Dank auszusprechen. Auch Dank, herzlichen Dank dem Herrn Pastor Triebel für die tröstenden Worte, welche er am Grabe unserer unvergeßlichen Mutter sprach. Möge der Allmächtige von allen den Lieben ähnliche Schicksale noch lange entfernt halten.  
**Christiane Köhler**  
im Namen sämmtlicher Geschwister.

(1285) **Sonntag früh 6 Uhr versammelt sich zum Exercieren die Compagnie gedienter Leute im Bürgergarten.**  
**M. Redig.**


### Verzeichniß der Backwaaren für den Monat September e.

Namen der Bäcker und Brodhändler.	Wohnung derselben.	Preis und Gewicht des Brodes							
		1 2pf. Brod		1 gr. Brod		ein 5gr. Brod			
		Loth	Stück	Loth	Stück	Loth	Stück		
<b>A. hies. Bäcker.</b>									
Alberts . . . . .	Gotthardtsstr.	8	—	1	30	—	9	16	—
Brüchner . . . . .	Altenburg	7	—	1	26	—	9	—	—
Bwe. Bauch . . . . .	Delgrube	7	2	1	30	—	9	8	—
Dante sen. . . . .	Altenburg	—	—	1	28	—	9	16	—
Dante jun. . . . .	Preußergasse	7	—	1	19	2	9	2	1
Deichert . . . . .	Schmalzergasse	7	—	1	24	—	8	16	—
Fuchs . . . . .	desgl.	7	—	1	24	—	9	—	—
Frauenheim . . . . .	Gotthardtsstr.	6	—	1	26	—	9	—	—
Franke . . . . .	Markt	7	—	1	24	—	9	—	—
Heubner . . . . .	Altenburg	7	—	1	26	—	9	—	—
Hoffmann . . . . .	Markt	6	2	1	22	—	8	16	—
Heubner . . . . .	Breitestraße	7	—	1	24	—	8	16	—
Heyne . . . . .	Delgrube	7	2	1	26	—	9	—	—
Heyne . . . . .	Johannisgasse	7	2	1	26	—	9	—	—
Heyne . . . . .	Burgstraße	7	2	1	26	—	9	—	—
verehel. Höschel . . . . .	Altenburg	7	—	1	20	3	8	7	3
Vertheil . . . . .	Breitestraße	7	3	1	30	—	9	22	—
Koch . . . . .	Gotthardtsstr.	6	—	1	25	2	9	—	—
Lange . . . . .	Eitrigasse	6	—	1	28	—	9	16	—
Lutber . . . . .	Altenburg	7	—	1	8	—	9	—	—
Meltau . . . . .	Schreibreitstr.	7	—	2	4	—	10	8	—
Mühle . . . . .	Neumarkt	7	—	1	24	—	9	—	—
Bus . . . . .	Eitrigasse	7	—	1	28	—	9	16	—
Niedel . . . . .	Entenplan	6	2	1	25	2	9	—	—
Schäfer . . . . .	Neumarkt	6	—	1	24	—	8	24	—
Bw. Schäfer . . . . .	Neumarkt	8	—	1	26	—	8	20	—
Schmidt . . . . .	Neumarkt	9	—	1	22	—	9	—	—
Schubert . . . . .	Altenburg	6	—	1	28	—	9	16	—
Tuchschere . . . . .	Altenburg	7	—	1	26	—	9	—	—
<b>B. hies. Brodhdlr.</b>									
Müller . . . . .	Prühl	—	—	ein 2gr. Brod		—	9	—	—
Scammerin . . . . .	Altenburg	—	—	3	22	—	9	—	—
<b>C. Landbäcker.</b>									
Böhme . . . . .	Grunwa	—	—	3	10	2	8	12	—
Donau . . . . .	Großkorbtha	—	—	4	—	—	16	—	—
Glaß . . . . .	Möckering	—	—	3	10	2	8	12	—
Hesselbarth . . . . .	Kunzsdorf	—	—	2	12	2	6	—	—
Henniges . . . . .	Wallendorf	—	—	3	22	—	9	—	—
Mür . . . . .	Neumark	—	—	3	6	2	8	—	—
Remburg . . . . .	Frankleben	—	—	3	10	2	8	12	—
Wächter . . . . .	Naudorf	—	—	3	14	—	8	12	—

Von den hiesigen Bäckern liefert das Schwarzbrot am schwersten der Bäckermeister Moltau und am leichtesten die verehel. Bäckermeister Höschel. Das Weißbrot am schwersten der Bäckermeister Schmidt und am leichtesten die Bäckermeister Koch, Lange, Schäfer und Schubert.

Von den Landbäckern liefert der Bäckermeister Donau das schwerste und der Bäckermeister Hesselbarth das leichteste Brod.  
Merseburg, den 1. September 1848.

### Der Magistrat.

 Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Montag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Kobitzschens Erben, Redigirt von Carl Junf in Merseburg.